

ERGÄNZUNGSVEREINBARUNG

„Strom & Erdgas Privatkunden“ zum Handelsvertretervertrag



zwischen der **e.optimum AG**
Beim Alten Ausbesserungswerk 2a
77654 Offenburg

- nachfolgend „e.optimum“ genannt -

und

Name, Vorname:

[Kursiv-Angaben im Folgenden nur, sofern HV juristische Person ist.]

Firma:

vertreten durch den/die
Geschäftsführer/-in:

Straße + Hausnr.:

PLZ + Ort:

VPID:

- nachfolgend „Handelsvertreter“ oder „HV“ genannt -

Präambel:

Zwischen e.optimum und dem HV besteht ein Handelsvertretervertrag, der die Vermittlung von Energielieferverträgen (Strom & Erdgas für Gewerbetreibende und Unternehmen) für e.optimum durch den HV regelt. Die Vermittlung von weiteren Produkten und Dienstleistungen, die mit der Belieferung von Energie direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen, ist in verschiedenen Ergänzungsvereinbarungen zum Handelsvertretervertrag geregelt.

Zusätzlich bietet e.optimum seinen HV die Möglichkeit der Vermittlung von Energielieferverträgen (Strom & Erdgas) an **Privatkunden**. Die Regelungen aus dem bestehenden Handelsvertretervertrag gelten grundsätzlich auch für die Vermittlung von Energielieferverträgen an Privatkunden, sofern sich nicht aus der vorliegenden Ergänzungsvereinbarung etwas anderes ergibt.

1. Provisionen

Der HV hat Anspruch auf laufende Betreuungsprovisionen für alle während der Laufzeit dieses Vertrags von ihm an Privatkunden vermittelten Energielieferverträgen (Strom und/oder Erdgas) und deren Abnahmestellen.

Grundsätzlich wird der Nachweis der Vermittlung durch die Einreichung des vom Kunden und vom HV unterzeichneten Formulars »Energieliefervertrag Privatkunden« (inkl. Anlage Abnahmestellen) erbracht.

Die Einstufung in die jeweilige Hierarchiestufe des HV bestimmt sich nach dem zugrundeliegenden HV-Vertrag.

1.1. Betreuungsprovision

Der HV hat während der Laufzeit der vorliegenden Ergänzungsvereinbarung Anspruch auf eine Betreuungsprovision (BP), sobald und solange die von ihm vermittelten bzw. die ihm in der e.optimum-Datenbank zugeordneten Abnahmestellen von der e.optimum AG Energie beziehen und soweit die entsprechenden Rechnungen/Abschlagszahlungen vollständig durch den Kunden bezahlt wurden.

Die Provisionssätze der jährlichen und nach Verbrauch je Abnahmestelle gestaffelten Betreuungsprovisionen sind in den folgenden Anlagen geregelt:

1. **Anlage „e.optimum home“:** Betreuungsprovisionen für die Vermittlung von Energielieferverträgen an Privatkunden (Strom und/oder Erdgas) im Tarif „e.optimum home“.
2. **Anlage „e.optimum home Kooperationen“:** Betreuungsprovisionen für die Vermittlung von Energielieferverträgen an Privatkunden (Strom und/oder Erdgas) im Rahmen von bestehenden Kooperationsvereinbarungen zwischen e.optimum und entsprechenden Kooperationspartnern und nach entsprechender Anzeige der Kooperationen durch e.optimum.
3. **Weitere Anlagen:** Sofern e.optimum weitere Tarife neben „e.optimum home“ und „e.optimum home Kooperationen“ anbietet, werden diese in entsprechenden weiteren Anlagen geregelt.

Sämtliche Anlagen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung wesentlicher Bestandteil der vorliegenden Ergänzungsvereinbarung.

1.2. Vertragsanpassungen

e.optimum ist berechtigt, nach billigem Ermessen bei allen Anlagen gemäß Ziffern 1.1 und 1.2 die darin enthaltenen Regelungen – insbesondere die Höhe der Provisionssätze und/oder die Verbrauchsklassen – einseitig neu festzusetzen. Dies gilt insbesondere dann, wenn e.optimum Anpassungen an den zugrundeliegenden Tarifen vornimmt (z.B. Änderungen von Leistungsentgelt und/oder Grundgebühr, bei Einstellung von Tarifen oder bei Änderungen bzw. Beendigungen von Kooperationen). Die von e.optimum vorgenommene/n Anpassung/en gelten jeweils ab dem Zeitpunkt, in dem e.optimum die Änderungen gegenüber dem HV angezeigt hat.

Die Anzeige erfolgt durch Zusendung der entsprechenden neuen Anlage bzw. durch Mitteilung über die Beendigung. Die bis zu diesem Zeitpunkt vermittelten Energielieferverträge werden weiterhin nach der im Zeitpunkt der Vermittlung gültigen Anlage verprovisioniert.

Mit der Zusendung einer neuen Anlage verliert die entsprechende bisherige Anlage ihre Gültigkeit, ohne dass hierfür eine weitere Erklärung erforderlich ist.

1.3. Sonstige Provisionen

Die Provisionen für die Vermittlung von Energielieferverträgen an Privatkunden sind in Ziffer 1.1 abschließend geregelt. Weitergehende Provisionsansprüche bestehen insoweit nicht.

- 1.4. Der Anspruch auf Betreuungsprovision entsteht monatlich durch Belieferung der entsprechenden Abnahmestelle des Kunden. Die Abrechnung und Auszahlung der Betreuungsprovision erfolgt monatlich (jeweils zu 1/12 der in dieser Vereinbarung angegebenen Jahresprovisionen) und wird spätestens zum 25. Kalendertag des auf den jeweiligen Belieferungsmonat folgenden Kalendermonats zur Abrechnung und Auszahlung fällig, sofern die Zahlung des Kunden für die entsprechende Leistung bei e.optimum eingegangen ist.
- 1.5. Der Anspruch auf Betreuungsprovision endet mit Beendigung des HV-Vertrages und/oder der vorliegenden Ergänzungsvereinbarung sowie mit dem Ende des Energiebezugs der jeweiligen Abnahmestelle des Kunden. Dies gilt nicht für bereits vermittelte Energielieferverträge i.S.d. Ziff. 3.
- 1.6. Der HV hat die Provisionsabrechnung unverzüglich zu prüfen und etwaige Einwände spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt der Abrechnung schriftlich gegenüber der e.optimum geltend zu machen. Nach Ablauf der Monatsfrist sind nicht geltend gemachte Provisionsansprüche verfallen.
- 1.7. Die Abtretung oder Verpfändung von Provisionsansprüchen ist ausgeschlossen.

2. Gesamtportfolio und Karriere

Die vom HV an Privatkunden vermittelten Jahresenergieverbräuche werden dem Gesamtportfolio des HV zugerechnet und damit bei der Ermittlung der Voraussetzungen für den Aufstieg in die höhere Provisionsstufe berücksichtigt. Bei der Berechnung des Jahresenergieverbrauchs werden der Jahresstromverbrauch mit 100% und der Jahresgasverbrauch mit 25% berücksichtigt.

Bei der Ermittlung der Voraussetzungen für den Aufstieg in die höhere Provisionsstufe wird die Anzahl der akquirierten Privatkunden nicht berücksichtigt.

3. Widerrufsvorbehalt

e.optimum ist berechtigt, binnen einer Ankündigungsfrist von 4 Wochen die vorliegende Ergänzungsvereinbarung einseitig und vollumfänglich ohne Angaben von Gründen zu widerrufen. Für den Widerruf ist die digitale Form (E-Mail) ausreichend.

Im Zeitpunkt des Zugangs des Widerrufs endet die vorliegende Ergänzungsvereinbarung, ohne dass es einer weiteren Erklärung bedarf.

Vermittelte Energielieferverträge an Privatkunden und deren Abnahmestellen, die vor dem Widerruf der Ergänzungsvereinbarung abgeschlossen wurden, werden nach Maßgabe der Ziffer 1 verprovisioniert. Der Anspruch auf Betreuungsprovision gem. Ziffer 1.1 und Differenzprovision gem. Ziffer 1.2 wird durch einen eventuellen Widerruf nicht berührt.

Der HV-Vertrag selbst wird durch einen eventuellen Widerruf ebenfalls nicht berührt und besteht daher fort. Das Gleiche gilt für eventuelle sonstige Ergänzungsvereinbarungen.

4. Sonstiges

Alle weiteren Bestandteile des HV-Vertrags sowie eventuelle Zusätze bleiben unberührt.

Sofern bereits eine Ergänzungsvereinbarung „Strom & Erdgas Privatkunden“ abgeschlossen wurde, wird diese mit dem Abschluss der vorliegenden Vereinbarung einvernehmlich und vollumfänglich aufgehoben.

Der Abschluss sowie eventuelle Änderungen der vorliegenden Ergänzungsvereinbarung bedürfen entgegen der Regelung des Handelsvertretervertrages nicht der Schriftform, sondern der Textform (E-Mail, Fax, PDF).

Offenburg, den

....., den.....
Ort

.....
e.optimum AG

.....
Handelsvertreter

.....
VPID